

Bericht über eine amtliche Kontrolle gemäß § 42 LFGB

<u>Betrieb:</u> Restaurant Rheinaue GmbH Parkrestaurant Rheinaue Ludwig-Erhard-Allee 020 53175 Bonn BN-10750454	<u>Durchführende Behörde:</u> Bundesstadt Bonn Amt für Umwelt, Verbraucherschutz und Lokale Agenda Engeltalstraße 4 53103 Bonn Tel.-Nr.: +49 228 - 773372 Fax-Nr.: +49 228-77 9619634 E-Mail: lebensmittelueberwachungsamt@bonn.de Datum/Uhrzeit: 16.07.2019 von 10:20 bis 12:45 Uhr
<u>Ansprechpartner vor Ort:</u> [REDACTED]	<u>Behördenvertreter:</u> [REDACTED]
<u>Weiteres Betriebspersonal:</u> [REDACTED]	<u>Weiteres Kontrollpersonal:</u> [REDACTED]
Kontrollart: planmäßige Routinekontrolle	Betriebsart Risikopunkte: 40 / Punkte Produktrisiko: 10
Kontrollierte Betriebsart/en: Speisegaststätte	

I. Kontrollierte Kontrollbereiche/Einrichtungen (Inventar / Mobiliar)

Anlieferungsbereich, Küche, Tageskühlhaus, Kellner Office, Spülküche, Trockenlager, Lagerraum UG, Gemüse Kühlraum, Kühlraum UG, Tiefkühlraum UG, Bierkeller, Umkleieraum D + H, Eigenkontrollsystem / HACCP, Schankraum, Konditorraum

II. Kontrollierte Punkte

Hygiene allgemein (Betriebshygiene), Hygiene (Hygienemanagement, Betriebliche Eigenkontrolle), Kennzeichnung/Aufmachung

III. Kontrollerggebnis (Feststellungen zu allen kontrollierten Räumen und Punkten)

Anlieferungsbereich

1. Es wurden private, betriebs- bzw. zweckfremde Gegenstände aufbewahrt. (Musikboxen etc.)
 Die privaten, betriebs- bzw. zweckfremden Gegenstände sind zu entfernen.
 Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
 Frist: unverzüglich

Küche

2. Die Wandsteckdose war beschädigt.
 Die Wandsteckdose ist instand zu setzen.
 Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Frist: 1 Monat(e)
3. In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellöcher insbesondere in der Wand wo die neuen Regale montiert wurden.
 Die Dübellöcher sind zu verschließen.
 Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b
 Frist: 1 Monat(e)
4. Der Deckenanstrich blätterte stellenweise um die Anzugshaube herum ab
 Die Decke ist instand zu setzen.
 Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c
 Frist: 1 Monat(e)
5. An den runden Säulen war der Anstrich im unteren Teil dunkel verfärbt.
 An allen Säulen ist der Anstrich zu erneuern.
 Frist: 1 Monat(e)

Tageskühlhaus

6. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.
Der Fußboden ist zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
7. Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können.
Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Frist: unverzüglich

Kellner Office

8. Die Oberfläche des weißen Mobiliars war stark verbraucht und auch stellenweise mit Löchern versehen. Die Randbereiche der Türen waren an so gut wie allen Türen nicht mit einem Umleimer versehen und das rohe Holz kam zum Vorschein. Die Oberflächen waren nicht mehr glatt und leicht zu reinigen.
Das Mobiliar muss ersetzt werden.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
9. Der Anstrich am schwarzen Mobiliar war stellenweise verbraucht bzw. schadhafte. Die Türen und Zargen zeigten ebenfalls stark abgenutzte Stellen.
Der Anstrich am schwarzen Mobiliar ist zu erneuern.

Die Türen sind instand zu setzen.
Frist: unverzüglich

Spülküche

10. Das Transportband der Spülmaschine war teilweise stark abgenutzt. Die Oberfläche war porös.

Das Transportband Ersatzbedürftig.
11. Die Reinigungsgeräte wurden an ungünstiger Stelle aufbewahrt.
Die Reinigungsgeräte sind an einer geeigneten Stelle aufzubewahren.
Frist: unverzüglich
12. Die Decke war mit Spinnengewebe verunreinigt.
Die Decke ist zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
13. Das Fenster war nicht mit einem zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengitter ausgestattet.
Das Fenster ist mit einem zu Reinigungszwecken leicht entfernbaren Insektengitter auszustatten.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1d
Frist: 1 Monat(e)

14. Der Anstrich des Pfostens war verbraucht.
Der Anstrich ist zu erneuern.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1e
Frist: 1 Monat(e)

Lagerraum UG

15. Die Decke war mit Spinnengewebe verunreinigt.
Die Decke ist zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
16. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter und hinter den Einrichtungen verunreinigt.
Der Fußboden ist zu reinigen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
17. Der Deckendurchbruch überhalb der Türe zum Weinlager war nicht verschlossen.
Der Durchbruch ist zu schließen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c
Frist: 1 Monat(e)
18. Der Fußbodenbelag (Anstrich) war im Lagerbereich sowie auch vor den Kühllhäuser verbraucht.
Der Fußbodenbelag ist instand zu setzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
Frist: 1 Monat(e)

Gemüse Kühlraum

19. Der Deckenanstrich im Bereich vor der Aggregat war verbraucht.
Es scheint dort einen Feuchtigkeitsschaden zu geben.
Die Decke ist instand zu setzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1c
Frist: 1 Monat(e)

Tiefkühlraum UG

20. Es wurden vorverpackte Lebensmittel ohne die für dieses Lebensmittel verpflichtende Angabe des Datum des Einfrierens bzw. des Datums des ersten Einfrierens abgegeben.
Lebensmittel die selber eingefroren werden sind mit einen Datum zu Kennzeichnen.
Art. 9 Abs. 1 f VO (EU) Nr. 1169/2011 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 i.V.m. Anhang X Nr. 3
Frist: unverzüglich

Bierkeller

21. Das Kühlaggregat war schimmelähnlich verunreinigt.
Das Kühlaggregat ist zu reinigen und zu desinfizieren.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
22. Der Wandanstrich war verbraucht.
Die Wand ist instand zu setzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b

23. Die Decke war schimmelähnlich verunreinigt.
Die Decke ist in einen hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Frist: unverzüglich
24. Am Türrahmen sowie auch an den angrenzenden Wandflächen gab es dunkle schimmelartige Verschmutzungen.
Die Wandflächen sowie der Türrahmen sind zu säubern und müssen Fachgerecht saniert werden.
Frist: unverzüglich

Umkleideraum D + H

25. Auf den Umkleidespinden gab es Staubablagerungen.
Auf den Spinden ist zu reinigen.
Frist: unverzüglich

Konditorraum

26. Der Anstrich des Pfostens war beschädigt und somit nicht in einem einwandfreien Zustand.
Der Anstrich des Pfostens ist instand zu setzen.
Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b
Frist: 1 Monat(e)
27. Der Griff des Kühlschranks wurde mit Klebeband fixiert.
Der Griff muss erneuert werden.
Frist: 1 Monat(e)

Folgende Kontrollbereiche (oder Kontrollpunkte) wiesen keine Mängel auf: Trockenlager, Kühlraum UG, Eigenkontrollsystem / HACCP, Schankraum

IV. Kontrollbewertung

Hinweis: Dieser Kontrollbericht wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

18.07.2019

Lebensmittelkontrolleur